

STELLUNGNAHME DER STRASSENBAUVERWALTUNG

Name des Betroffenen bzw. **Landkreis Karlsruhe, Baurechtsamt**
 Bezeichnung der Dienststelle
 oder Firma
 Wohnort bzw. Dienst- oder **Karlsruhe**
 Firmensitz
 Grundstück Flst. Nr.
 Gemarkung

zu Seite und Abs.	Stellungnahme
S. 2, Abs. 4	<p>Der Baulastträger Bund hat zunächst der weiterführenden Planung bis zur B 36 als Teil des Westabschnitts der Nordtangente Karlsruhe nicht zugestimmt, da nach dem Gemeinderatsbeschluss der Stadt Karlsruhe vom 27.01.2009, in dem sich die Stadt gegen eine Verwirklichung des in ihrer Baulast stehenden Mittelabschnitts der Nordtangente ausspricht, die durchgehende Verwirklichung der Nordtangente bis zur A 5 nicht mehr gewährleistet war. Nur eine durchgehende Nordtangente entfaltet die erforderliche Fernverkehrsbedeutung. Nachdem die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg eine Untersuchung vorgelegt hat, die eine eigene Fernverkehrsrelevanz des Abschnitts von der 2. Rheinbrücke bis zur B 36 nachweist, wurde der Finanzierungsvorbehalt für diesen Abschnitt aufgehoben. Eine Planung dieses Abschnitts, bzw. des Anschlussknotens an die westliche Nordtangente, kann daher erfolgen.</p>
S. 2, Abs.5	<p>Als außerörtliche Geh- und Radwegverbindung genügt in der Regel ein einseitiger im Zweirichtungsverkehr genutzter Geh- und Radweg. Der nördliche der bestehenden B 10 verlaufende Geh- und Radweg ist bereits heute derartig ausgeschildert. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf den Verbindungsrampen zwischen B 10 alt und B 10 neu kann eine plangleiche Radwegquerung der Rampen aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen werden. Dadurch wird die Verlegung des vorhandenen Geh- und Radwegs auf einen auszubauenden parallelen Wirtschaftsweg, der die B 10 neu mit einem Brückenbauwerk unterquert, erforderlich. Der Wirtschaftsweg mündet in die wenig befahrene Straße „Am Kirchtal“, die wiederum in die Rheinbrückenstraße mündet, die beidseits mit Geh- und Radwegen ausgestattet ist. Diese sind mit dem Straßen- und Wegenetz von Knielingen verbunden. Die entstehenden Umwege werden als zumutbar angesehen und dienen der Verkehrssicherheit. Oben genannter Wirtschaftsweg erhält einen bituminösen Oberbau, so dass auf der gesamten Radwegverbindung eine bituminöse Deckschicht vorhanden ist. Der Durchführung des Winterdienstes durch den Verkehrssicherungspflichtigen, die Stadt Karlsruhe, sollte damit ohne unzumutbare Erschwernisse möglich sein.</p> <p>Im Zeitraum der Vollsperrung der bestehenden Rheinbrücke wird die Radwegverbindung zwischen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg aufrecht erhalten.</p> <p>Der Bund hat einen straßenbegleitenden Radweg über die neue Rheinbrücke</p>

	<p>mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei der Straße um eine Kraftfahrstraße handle, auf der ohnehin keine Radfahrer verkehren dürfen, so dass keine Notwendigkeit für eine Entflechtung der verschiedenen Verkehrsarten (Fahrradverkehr und motorisierter Individualverkehr) entstehe. Somit könne der Radweg nicht auf Kosten des Bundes finanziert werden.</p>
S. 2, Pkt. 2	<p>Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden mit dem Eigentümer der Fläche (der BIMA) abgestimmt.</p>
S. 2, 3, Pkt. 2.1	<p>Siehe Stellungnahme zu S. 2, Abs. 4</p> <p>Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen in Huttenheim wird die Befahrbarkeit von Radwegen nicht behindert.</p>
S. 3, Pkt. 2.2.1	<p>Art und Umfang der ökologischen Baubegleitung wird im Vorfeld der Baumaßnahme mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt.</p>
S. 3, Pkt. 2.2.2	<p>Die Notwendigkeit zur Entwicklung von Stillgewässern ergibt sich aus artenschutzrechtlichen Belangen und kann daher nicht durch andere, "bodenschonendere" Maßnahmen ersetzt werden.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wendet die Ökokontoverordnung (ÖKVO) nicht an, da sie u.a. grundsätzliche methodische Mängel bzw. Unvollständigkeiten bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufweist. Das Bewertungsverfahren der ÖKVO berücksichtigt z.B. nicht die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung und Tiere (mit Ausnahme der aufgelisteten Arten der Anlage 2 ÖKVO).</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass für einen vorgezogenen Grunderwerb für Ökokontomaßnahmen keine Haushaltsmittel und keine Kapazitäten der SBV zur Verfügung stehen.</p> <p>Resümee: Selbst wenn die SBV die ÖKVO und deren Bewertungsregeln trotz der dargelegten Mängel anwenden wollte, würde eine Anwendung scheitern, da keine Ökokontomaßnahmen zur Eingriffskompensation vorhanden sind bzw. eingesetzt werden können.</p>
S. 3/4, Pkt. 2.2.2	<p>Die Hinweise zu den Altlasten im Bereich geplanter Kompensationsmaßnahmen werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
S. 4, Pkt. 2.2.3	<p>Die Hinweise bzgl. der Genehmigungen für die Herstellung von Gewässern werden zur Kenntnis genommen.</p>
S. 4, Pkt. 2.3	<p>Aufgrund der Eigentumsverhältnisse (BIMA-Flächen) sowie der Lage und Standortverhältnisse (siehe auch Stellungnahme der Naturschutzbehörde: "Maßnahmen sind fachlich sinnvoll") sind die Flächen der Kompensationsmaßnahmen E2, E3 in besondere Maße geeignet, auch wenn sie Landwirtschaftsflächen sind. Eine Möglichkeit, derartige Maßnahmen an anderer Stelle – und ohne Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen – zu realisieren, wird nicht gesehen.</p>
S. 5, Pkt. 2.5	<p>Eine Ausweisung von Habitatbaumgruppen (im Zuge der Maßnahme E 5) kann erfolgen, eine entsprechende Abstimmung mit dem Forstamt ist möglich.</p>